

# RS OGH 1988/1/26 15Os181/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1988

## Norm

JGG 1988 §36 Abs1  
JGG 1961 §13 Abs2 B  
JGG 1961 §46 Abs4  
StPO §292

## Rechtssatz

Das Verfahren über den Antrag auf nachträgliche Straffestsetzung ist als Fortsetzung jenes Verfahrens, das zur bloß vorläufigen Aufschiebung des Strafausspruchs gemäß § 13 Abs 1 JGG geführt hat, weiterhin eine Jugendstrafsache (§ 1 Z 4 JGG), in welcher gemäß § 36 Abs 1 JGG die Bestimmungen des § 459 Satz 2 und 3 StPO nicht anzuwenden sind; ein trotz Ausbleiben des (wenn auch inzwischen erwachsenen) Beschuldigten von der Hauptverhandlung gefälltes Urteil ist daher nichtig. Ein solches gemäß § 36 Abs 1 JGG nichtiges Urteil gereicht dem Beschuldigten auch dann, wenn darin von der Verhängung einer Zusatzstrafe gemäß §§ 31, 40 StGB abgesehen wird, wegen der dadurch ausgelösten späteren Tilgbarkeit der Verurteilung (§ 2 Abs 2 TilG) zum gemäß § 292 letzter Satz StPO zu behebenden Nachteil.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 181/87  
Entscheidungstext OGH 26.01.1988 15 Os 181/87  
Veröff: RZ 1988/43 S 170

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0087045

## Dokumentnummer

JJR\_19880126\_OGH0002\_0150OS00181\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)